Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Vom 7. Dezember 2020

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Alzenau

folgende

Satzung § 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung 5. März 1997 vom außer Kraft.

Alzenau, den 7. Dezember 2020

gez.

Stephan Noll

Erster Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebührensatz in Euro (€)
1	Baugerüste (bis 10 Meter)	a) bis 3 Tage b) bis 1 Woche c) jede weitere Woche	a) 15,00 € b) 20,00 € c) 10,00 €
2	Baugerüste (über 10 Meter)	a) bis 3 Tage b) bis 1 Woche c) jede weitere Woche	a) 15,00 € b) 20,00 € c) 15,00 €
3	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen (bis 10 qm)	a) bis 3 Tage b) bis 1 Woche c) jede weitere Woche	a) 15,00 € b) 20,00 € c) 15,00 €
4	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen (über 10 qm)	a) bis 3 Tage b) bis 1 Woche c) jede weitere Woche	a) 15,00 € b) 20,00 € c) 15,00 €
5	Warenautomaten, die mehr als 10 cm aber weniger als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen a) bis zu 0,5 qm Frontfläche b) bis zu 1.0 qm Frontfläche c) über 1,0 qm Frontfläche	Jahr	a) 15,00€ b) 20,00 € c) 25,00 €
6	Warenautomaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen a) bis zu 0,5 qm Frontfläche b) bis zu 1.0 qm Frontfläche c) über 1,0 qm Frontfläche	Jahr	a) 7,50 € b) 10,00 € c) 12,50 €
7	Auslage-, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 10 cm aber weniger als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen a) bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche b) je weitere angefangene 0,25 qm Ansichtsfläche	Jahr	a) 8,00 € b) 4,00 €
8	Auslage-, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen a) bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche b) je weitere angefangene 0,25 qm Ansichtsfläche	Jahr	a) 12,00 € b) 6,00 €
9	Einseitige Werbeanalgen parallel zur Hausfront mit einer Ausladung von über 15 cm (je qm Werbefläche)	Jahr	6,00 €
10	Zweiseitige Werbeanalgen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder) a) bis zu einer Ansichtsfläche von 0,5 qm b) für jede weitere angefangene 0,25 qm Werbefläche	Jahr	a) 8,00 € b) 4,00 €

11	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe (je qm Verkehrsfläche)	Jahr	12,00 €
12	Fahrradständer, Fahrradhalter		gebührenfrei
13	Tisch- und Stuhlaufstellung in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe (z.B. Gaststätten, Straßencafe) a) bis 20 Sitzplätze b) über 20 Sitzplätze	Monat	a) 45,00 € b) 75,00 €
14	Wärmedämmung (je lfd. Meter)	Jahr	5,00 €
15	Reklamesäulen und ähnliche Werbeträger (je qm Werbefläche)	Jahr	10,00€
16	Verkaufswagen- und -stände aller Art außerhalb der Marktzeit (je qm beanspruchte Verkaufsfläche)	Monat	7,50 €
17	Straßenfeste und sonstige Aufführungen und Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine		10,00 € bis 250,00 €
18	Kommerzielle Veranstaltungen		100,00 € bis 2.500,00 €
19	Nachbarschaftsfeste, Polterabende	Tag	35,00 €